

Was sagt das Völkerrecht zu den israelischen Siedlungen?

Die internationale Gemeinschaft und der Staat Israel beziehen sich bei der rechtlichen Einschätzung der israelischen Siedlungen auf besetztem palästinensischem Gebiet mit der Außenwelt auf das Völkerrecht.

Was sagt das Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten?

Artikel 49: "(1) Zwangsweise Einzel- oder Massenumsiedlungen sowie Deportationen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besatzungsmacht oder dem irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates sind ohne Rücksicht auf ihren Beweggrund verboten." Und "(6) Die Besatzungsmacht darf nicht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet deportieren oder umsiedeln". Die israelische Seite beruft sich auf das eigene oberste Gericht, das die über 55-jährige Besatzung der palästinensischen Gebiete durch Israel als rechtmäßig beurteilt, obwohl das Völkerrecht und die gesamte internationale Gemeinschaft eine gegenteilige Auffassung vertreten.¹

Israel hält Siedlungen für legal

Israel bezieht sich auf das Völkerbundmandat für Palästina von 1922 und hält die Siedlungen für legal, da sie nicht auf dem "Land einer fremden Staatsmacht" liegen. Und zu "keinem Zeitpunkt der Geschichte befanden sich Jerusalem und das Westjordanland unter palästinensisch-arabischer Hoheit".

So z.B. ist die Argumentation des israelischen Generalkonsulats in München auf seiner Homepage. Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, dass das Völkerbundmandat nach 1948 von den Beschlüssen der UN und dem Osloer Friedensabkommen von 1993 und 1995 abgelöst worden ist und lediglich historischen Charakter hat.

Für die EU und die Vereinten Nationen ist das Völkerrecht eindeutig

Im Amtsblatt der EU/C375/05/ 12.11.2015 heißt es: "Im Einklang mit dem Völkerrecht erkennt die Europäische Union die Souveränität Israels über die von Israel seit Juni 1967 besetzten Gebiete, namentlich die Golanhöhen, den Gazastreifen und das Westjordanland einschließlich Ostjerusalem, nicht an und betrachtet sie nicht als Teil des israelischen Staatsgebiets, ungeachtet ihres rechtlichen Status nach israelischem Recht. Die Union hat deutlich gemacht, dass sie keine Veränderung der vor 1967 bestehenden Grenzen außer denjenigen anerkennt, die von den am Nahost-Friedensprozess beteiligten Parteien vereinbart wurden." Und auf der Homepage des Auswärtigen Amtes: "Es ist langjährige Position der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, keine Änderungen an den Grenzen von vor 1967 anzuerkennen, die nicht zwischen den Konfliktparteien vereinbart worden sind. Israelische Siedlungen in den besetzten Gebieten sind auch aus Sicht der Bundesregierung völkerrechtswidrig, ein Hindernis für den Frieden und eine Gefahr für die Grundlagen der Zwei-Staaten-Lösung."

Der Europäische Gerichtshof stellte 2019 zum völkerrechtlichen Status der palästinensischen Gebiete fest: "Nach den Regeln des humanitären Völkerrechts unterliegen diese Gebiete einer beschränkten Hoheitsgewalt des Staates Israel als Besatzungsmacht, verfügten aber jeweils über einen eigenen völkerrechtlichen Status, der sich von dem des Staates Israel unterscheidet.".²

Die EU steht in Einklang mit der rechtlich bindenden Resolution 2334 des UN-Sicherheitsrats vom 23.12.2016 (verabschiedet mit Zustimmung Deutschlands)³, nach der israelische Siedlungen im Widerspruch zu internationalem Recht stehen ("flagrante Verletzung des Völkerrechts"). Hier wird u.a. auf die "Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs", auf die "rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus dem Vierten Genfer Abkommen vom 12.08.1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten" und die Unzulässigkeit "aller Maßnahmen, die darauf abzielen, die demographische Zusammensetzung, den Charakter und den Status des seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalem, zu ändern, darunter der Bau und Ausweitung von Siedlungen, Überführung israelischer Siedler, die Beschlagnahme von Land, die Zerstörung von Wohnhäusern und die Vertreibung palästinensischer Zivilpersonen..." hingewiesen.

Bereits in der Resolution 465 vom 1.3.1980 des UN-Sicherheitsrats wird von der Staatengemeinschaft gefordert, Israel keine Unterstützung für Maßnahmen zukommen zu lassen, die in Verbindung mit Siedlungen in den besetzten Gebieten stehen.

Nach Artikel 8 (2) des Rom-Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998 bedeuten Kriegsverbrechen u.a. (a.iv) "Zerstörung und Aneignung von Eigentum in großem Ausmaß, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden" und (b.vii) "die unmittelbare oder mittelbare Überführung durch die Besatzungsmacht eines Teiles ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet oder die Vertreibung oder Überführung der Gesamtheit oder eines Teils der Bevölkerung des besetzten Gebiets innerhalb desselben oder aus diesem Gebiet.".⁴

Was können Sie tun?

Wenden Sie sich an Ihre Bundestagsabgeordneten vor Ort und bitten sie, sich dafür im Bundestag und gegenüber der Bundesregierung einzusetzen, jegliche wirtschaftlichen Tätigkeiten im Siedlungskontext von deutscher Seite entsprechend dem Völkerrecht einzustellen.

Unterschreiben Sie den Aufruf der Europäischen Bürgerinitiative zur Beendigung aller Wirtschaftsbeziehungen mit illegalen Siedlungen, die sich für eine entsprechende Gesetzgebung in der EU einsetzt: <u>https://stopSettlements.org.german/</u>

¹Abgesehen davon haben z.B. laut der israelischen Menschenrechtsorganisation Yesh Din sieben international anerkannte israelische Völkerrechtsexperten bereits 2012 festgestellt, dass "die Lizenzvergabe an israelische Unternehmen für den Abbau von Rohstoffen in einem Gebiet mit kriegsführender Besatzung illegal ist."

² EuGH Rs.C-363/18 Feststellung 34 vom 12.11.2019 in InfoCuria-Rechtsprechung

³ UN-Security Council S/RES 2334

⁴ IStGH-Statut-Koalition für einen internationalen Strafgerichtshof-Deutsches Komitee, https://www.cicc.de

Autor:innen: pax christi-Kommission Nahost

Erscheinungsdatum: Oktober 2022

Was müssen Deutschland und die EU tun?

Die wichtigsten Instrumente des humanitären Völkerrechts haben in besonderer Weise die Situation der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten und in Besatzungssituationen im Blick. Menschenrechte und Entwicklungsperspektiven einer Bevölkerung unter Besatzung sind besonders verletzlich. Das humanitäre Völkerrecht setzt Mindeststandards, damit eine Bevölkerung, die zeitweise nicht den Schutz eines eigenen souveränen Staates genießt, dennoch mit Menschlichkeit behandelt wird und ihre fundamentalen Rechte ausüben kann. Dabei trägt das Völkerrecht auch den Belangen der Besatzungsmacht Rechnung, da es dieser die Verantwortung für die öffentliche Ordnung und die Grundversorgung der Bevölkerung auferlegt.

Artikel 1 der Vierten Genfer Konvention verpflichtet alle Staaten, für die Durchsetzung der Einhaltung des geltenden Völkerrechts Sorge zu tragen, selbst dann, wenn sie nicht selbst unmittelbar am Konflikt beteiligt sind. Die Konvention schützt den Lebensraum und die Institutionen der ansässigen Bevölkerung vor willkürlicher Enteignung, Zerstörung und Besiedlung durch die Besatzungsmacht.

Deutschland und die Mitglieder der Europäischen Union sind als Drittstaaten in der Pflicht, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts von den Konfliktparteien zu fordern. Völkerrechtswidrige Zustände, die durch die Missachtung dieser Regeln eintreten, dürfen weder gefördert noch anerkannt werden.



Kontakt

pax christi – Deutsche Sektion e.V. Feldstraße 4, 13355 Berlin 030-20076780 sekretariat@paxchristi.de www.paxchristi.de Die internationale katholische Friedensbewegung arbeitet ökumenisch, verbindet Gebet und Aktion und tritt in über 60 Ländern für Frieden und Gerechtigkeit ein. Aktive Gewaltfreiheit ist der Kern unseres politischen Handelns für eine gerechte Welt ohne Gewalt und Waffen.

